

**Luftfahrt-Bundesamt**

**Transporteur-Sicherheitsprogramm**

Revision Nr. xx vom Datum

[Name des Unternehmens einfügen]

**DE/H/**[xxxxx-xx]

(Diese Zulassungsnummer wird Ihnen nach erfolgreicher Zulassung vom Luftfahrt-Bundesamt zugeteilt)

**Einführung**

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm soll es Ihnen erleichtern Ihre bestehenden Sicherheitsvorkehrungen anhand der Kriterien für Transporteure gemäß § 9a Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und deren Durchführungsvorschriften zu bewerten. Das Sicherheitsprogramm soll es Ihnen ermöglichen, sicherzustellen, dass Sie die Anforderungen erfüllen, bevor Sie einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur betriebsintern zu verwenden, da es sicherheitsrelevante Informationen und Darstellungen enthält. Alle Personen, die mit Aufgaben der Luftsicherheit betraut sind, müssen nachweislich Kenntnisse über den Inhalt haben sowie diese anwenden können.

Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Ausfüllhinweise:

* **Blau formulierte Fragestellungen** beantworten Sie bitte als Text

* Treffen vorgegebene Verfahren auf Ihren Betriebsstandort nicht zu, ist dieses im Transporteur-Sicherheitsprogramm anzugeben
* Soweit Sie zukünftig Änderungen in einem Kapitel dieses Sicherheitsprogramms vornehmen, vermerken Sie bitte den neuen Revisionsstand und reichen das gesamte Transporteur-Sicherheitsprogramm mit den Änderungen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen, per Post oder in elektronischer Form (PDF-Format) beim Luftfahrt-Bundesamt ein. **Bitte heben Sie die Änderungen farblich hervor.**

**Rechtsgrundlagen für die Zulassung als Transporteur**

Für die Erstellung des Transporteur-Sicherheitsprogramms sind folgende Regelwerke und Dokumente, aus denen sich die Zulassungsvoraussetzungen für Transporteure ergeben, zu berücksichtigen:

* Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) in der aktuell gültigen Fassung
* Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in der aktuell gültigen Fassung
* Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2015/1998 der Kommission vom 05. November 2015 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit in der aktuell gültigen Fassung
* Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Informationen zum Thema Luftsicherheit und Transporteure sowie die aktuellen Gesetzestexte finden Sie auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes (www.lba.de).

**Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 9a Abs. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie ihrer Durchführungsbestimmungen muss [Name des Unternehmens einfügen] bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/Luftpost die im Namen von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder geschäftlichen Versendern Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, folgende Sicherheitsverfahren einhalten:

* Sämtliches Personal, das Luftfracht/ Luftpost transportiert und während des Transports schützt, hat eine seiner Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, seine Zuverlässigkeit wurde überprüft und es wurde gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei der Beförderung von Luftfracht überwacht,
* Unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt wurde,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, führt eine Kopie seiner gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich,
* Die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten sowie den Sicherheitsbeauftragten und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt. Die Feststellung von Anzeichen einer Manipulation ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem frachtbegleitenden Dokument zu vermerken,
* Es findet keine eigene Lagerung der Luftfracht/Luftpost, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt,
* Die Beförderung von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost wird nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, es sei denn:

1. Der Dritte ist ein in Deutschland behördlich zugelassener Transporteur oder reglementierter Beauftragter
2. Der Dritte ist ein Transporteur oder reglementierter Beauftragter aus einem Staat, auf den die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen Anwendung finden, der Dritte verfügt über keinen Betriebsstandort in der Bundesrepublik Deutschland und
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit dem reglementierten Beauftragten, bekannten Versender, der für die Beförderung verantwortlich ist, geschlossen oder
	* der Dritte ist von der zuständigen Behörde zugelassen oder zertifiziert oder
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit [Name des Unternehmens einfügen] geschlossen, in der festgelegt ist, dass der Dritte keine weiteren Unteraufträge erteilt. In dieser Vereinbarung ist auch festzuhalten, dass der Dritte die für den Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 geltenden Sicherheitsverfahren einhält. [Name des Unternehmens einfügen] trägt dabei die volle persönliche Verantwortung für die gesamte Beförderung im Namen des reglementierten Beauftragten, des bekannten Versenders oder des geschäftlichen Versenders,

Für die Vergabe von Unteraufträgen für den Transport (Abholung, Beförderung, Auslieferung) von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost, muss der Unterauftragnehmer nach Ziffer 6.6.1.5. a) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 eine Transporteursvereinbarung mit dem Transporteur (Auftraggeber) unterzeichnen. In diesem Fall ist eine weitere Vergabe von Unteraufträgen durch den Unterauftragnehmer gemäß Ziffer 6.6.1.5. b) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 nicht zulässig. Für den Unterauftragnehmer gelten gemäß Ziffer 6.6.1.5. c) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ebenfalls die Voraussetzungen zur Überprüfung und Schulung i. S. d. Ziffern 6.6.1.3. und 6.6.1.4. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998. Der Auftraggeber trägt bei der Unterauftragsvergabe weiterhin die volle Verantwortung für den gesamten Transport.

Dies gilt nicht, sofern der Unterauftragnehmer selbst als reglementierter Beauftragter oder Transporteur zugelassen ist.

Die Ziffer 6.6.1.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 hat keine Auswirkungen auf die nationale Zulassungspflicht für Transporteure sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost.

* Es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in eine Liste (z.B. Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) aufgenommen wurden.

Die Zulassung von [Name des Unternehmens einfügen] gilt für den in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betriebsstandort und ist für längstens fünf Jahre gültig.

**1 Kontaktdaten**

##### 1.1 Hauptsitz des Unternehmens

Name und vollständige Adresse der Unternehmenszentrale

Hinweis:

Ihr Unternehmen wird mit der im Handelsregister eingetragenen Unternehmensbezeichnung („Firma“) zugelassen. Kleingewerbetreibende werden unter ihrem Vor- und Nachnamen (lt. Gewerbeschein) als Transporteur zugelassen.

Firmen-/Unternehmensnachweise (z. B. Handelsregisternummer, Gewerbeschein)

Ein Abdruck des Handelsregisterauszugs/Gewerbescheins ist dem Transporteur-Sicherheitsprogramm als Anhang beizufügen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

**1.2 SELBSTDARSTELLUNG DES unTERNEHMENS**

Machen Sie detaillierte Angaben zu der konkreten Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens, insbesondere zu:

* Welche Frachtarten transportieren Sie (z. B. Lebendfrachten, Gefahrgut, …)?
* Transportieren Sie Luftfracht/Luftpost für andere Unternehmen (Angaben zu anderen Unternehmen, Art der transportierten Sendungen, …)?
* Vergeben Sie Unteraufträge für den Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost an Dritte?
* Verfügen Sie über einen eigenen Fuhrpark zum Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost?

**1.3 Betriebsstandorte** (Nur angeben sofern nicht deckungsgleich mit Punkt 1.1)

Name und vollständige Anschrift des zuzulassenden Betriebsstandortes

Datum der Erstzulassung des Betriebsstandortes und ggf. das Datum der letzten Vor-Ort-Kontrolle durch das Luftfahrt-Bundesamt

##### 1.4 Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der für das Unternehmen festgelegten Sicherheitsverfahren verantwortlich. Die Funktionen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind im Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten aufgeführt.

Hinweise:

Für jeden Betriebsstandort ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter **mit separatem Benennungsschreiben** gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zu benennen. Das Benennungsschreiben muss die Kontaktdaten des Sicherheitsbeauftragten enthalten.

Ein entsprechendes **Musterformular** zur Benennung des Sicherheitsbeauftragten steht auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)) als Download zur Verfügung.

Sollten Sie beabsichtigen, zukünftig eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten zu benennen oder Änderungen an dessen Kontaktdaten im Benennungsschreiben vorzunehmen, senden Sie uns bitte das überarbeitete Benennungsschreiben vorab zu. Sofern Sie eine weitere/ eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten ernennen, übersenden Sie uns bitte zusammen mit dem Benennungsschreiben zugleich auch die für diese Person erforderliche Schulungsbescheinigung und die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Eine erneute Übersendung des Transporteur-Sicherheitsprogramms oder die Änderung der Revisionsnummer dieses Programms ist in den genannten Fällen grundsätzlich nicht erforderlich.

**2 Personal**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt alle Verfahren und Maßnahmen dar, die mit der Überprüfung und Schulung des Personals in Zusammenhang stehen.

**2.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Der Sicherheitsbeauftragte sowie das Personal, das für den Schutz der sicherheitskontrollierten Luftfracht/Luftpost während des Transports verantwortlich ist (insb. Fahrer und ggf. eingesetztes Begleitpersonal), muss über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs.1 LuftSiG verfügen.

* Wie wird sichergestellt, dass das zu überprüfende Personal jederzeit über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …)?

Die entsprechende Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten (und ggf. benannter Stellvertreter) ist als Anhang (in Kopie) beizufügen.

Die durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Personals, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transportes schützt, sind vom Sicherheitsbeauftragten vorzuhalten und müssen auf Anfrage dem Luftfahrt-Bundesamt übermittelt werden. Eine Kopie ist von den betreffenden Personen mit sich zu führen.

Hinweise:

Sofern eine Feststellung der Zuverlässigkeit abgelehnt oder eine frühere Feststellung aufgehoben wird, darf die betreffende Person:

* nicht als Sicherheitsbeauftragter tätig werden,
* keine sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost transportieren sowie
* keinen Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost erhalten.

**2.2 LUFTSICHERHEITSSCHULUNGEN**

**2.2.1 Sicherheitsbeauftragter (ZIFFER 11.2.5.)**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass der Sicherheitsbeauftragte/ Stellvertreter jederzeit über eine gültige Schulung nach Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Die Schulungsbescheinigung des Sicherheitsbeauftragten (und ggf. vorhandener Stellvertreter) ist als Anhang (in Kopie) beizufügen.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über gültige Schulungsbescheinigungen verfügt.

Hinweise:

Die Fortbildung des Sicherheitsbeauftragten erfolgt entsprechend Ziffer 11.4.3. Buchst. a des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 mindestens einmal alle fünf Jahre oder, wenn die Kompetenzen über 6 Monate nicht angewandt wurden, vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Sofern die Schulungsbescheinigung nach Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen ist, darf die betreffende Person nicht als Sicherheitsbeauftragter tätig werden.

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigung nach Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, muss zusätzlich der unbegleitete Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost entzogen werden.

**2.2.2 Fahrer und Begleitpersonal**

Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei keinen unbegleiteten Zugang zu dieser hat (Ziffer 11.2.7)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei keinen unbegleiteten Zugang zu dieser hat, jederzeit über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.7 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen werden bei [Name des Unternehmens einfügen] vorgehalten.

Die Fortbildungen/Schulungen dieser Personen erfolgen mindestens einmal alle fünf Jahre.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigungen nach Ziffer 11.2.7, des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, dürfen diese Personen prinzipiell keine Transporte sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost durchführen.

Grundsätzlich liegt kein unbeaufsichtigter Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost vor, sobald der Zugang nicht unbemerkt erfolgen kann. Das ist regelmäßig der Fall, wenn durch den Absender der Luftfracht/Luftpost der Fahrzeugverschluss bspw. mittels einer nummerierten Plombe oder einem Siegel erfolgt und der Annehmende über die notwendigen Informationen verfügt, um die nummerierte Plombe oder das Siegel verifizieren zu können.

Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei unbegleiteten Zugang zu dieser hat (Ziffer 11.2.3.9)

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und dabei unbegleiteten Zugang zu dieser hat, jederzeit über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Zertifikate bzw. Schulungsbescheinigungen werden bei [Name des Unternehmens einfügen] vorgehalten.

Die Fortbildungen/Schulungen dieser Personen erfolgen mindestens einmal alle fünf Jahre oder wenn die Kompetenzen gem. Ziffer 11.4.3 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 über 6 Monate nicht angewandt wurden vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigungen nach Ziffer 11.2.3.9, des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, dürfen diese Personen keine Transporte mit unbegleiteten Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost durchführen.

Unbeaufsichtigter Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost während des Transports ist insbesondere dann möglich, wenn das mit der vorgenannten Tätigkeit beauftragte Personal den notwendigen Verschluss des Fahrzeugs selbst vornimmt.

**3 TRANSPORT DER LUFTFRACHT/LUFTPOST**

[Name des Unternehmens einfügen] gewährleistet im Rahmen der Abholung, Beförderung und Zustellung von Luftfracht/Luftpost folgende Punkte:

* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, hat eine seiner Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, seine Zuverlässigkeit wurde überprüft und es wurde gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei Beförderung von Luftfracht überwacht,
* Unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt wurde,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/Luftpost transportiert und während des Transports schützt, führt eine Kopie ihrer gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich,
* Die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten sowie den Sicherheitsbeauftragten und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt. Die Feststellung von Anzeichen einer Manipulation ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem frachtbegleitenden Dokument zu vermerken,
* Es findet keine Lagerung der Luftfracht/Luftpost, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt,
* Die Beförderung von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost wird nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, es sei denn:
1. Der Dritte ist ein in Deutschland behördlich zugelassener Transporteur oder reglementierter Beauftragter,
2. Der Dritte ist ein Transporteur oder reglementierter Beauftragter aus einem Staat, auf den die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen Anwendung finden, der Dritte verfügt über keinen Betriebsstandort in der Bundesrepublik Deutschland und
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit dem reglementierten Beauftragten, bekannten Versender, der für die Beförderung verantwortlich ist, geschlossen oder
	* der Dritte ist von der zuständigen Behörde zugelassen oder zertifiziert oder
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit [Name des Unternehmens einfügen] geschlossen, in der festgelegt ist, dass der Dritte keine weiteren Unteraufträge erteilt. In dieser Vereinbarung ist auch festzuhalten, dass der Dritte die für den Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 geltenden Sicherheitsverfahren einhält. [Name des Unternehmens einfügen] trägt dabei die volle persönliche Verantwortung für die gesamte Beförderung im Namen des reglementierten Beauftragten, des bekannten Versenders oder des geschäftlichen Versenders,

Für die Vergabe von Unteraufträgen für den Transport (Abholung, Beförderung, Auslieferung) von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost, muss der Unterauftragnehmer nach Ziffer 6.6.1.5. a) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 eine Transporteursvereinbarung mit dem Transporteur (Auftraggeber) unterzeichnen. In diesem Fall ist eine weitere Vergabe von Unteraufträgen durch den Unterauftrag-nehmer gemäß Ziffer 6.6.1.5. b) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 nicht zulässig. Für den Unterauftragnehmer gelten gemäß Ziffer 6.6.1.5. c) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ebenfalls die Voraussetzungen zur Überprüfung und Schulung i. S. d. Ziffern 6.6.1.3. und 6.6.1.4. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998. Der Auftraggeber trägt bei der Unterauftragsvergabe weiterhin die volle Verantwortung für den gesamten Transport.

Dies gilt nicht, sofern der Unterauftragnehmer selbst als reglementierter Beauftragter oder Transporteur zugelassen ist.

* Die Ziffer 6.6.1.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 hat keine Auswirkungen auf die nationale Zulassungspflicht für Transporteure sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost.
* Es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben, als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in eine Liste (z.B. Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) aufgenommen wurden,
* Die von [Name des Unternehmens einfügen] für den Transport von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost eingesetzten Fahrzeuge können insbesondere die nachfolgend genannten Sicherheitsmaßnahmen nutzen, mit welchen sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost vor unbefugtem Eingriff bei der Beförderung geschützt wird und Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind. Die aufgeführten Beispiele sollen den Transporteur bei der Wahl seiner Sicherheitsmaßnahmen unterstützen und sind daher nicht als abschließend anzusehen:
1. Offene Transporte (z.B. Tieflader oder Pritschenwagen für übergroße Fracht)

- z. B. Überwachung der Ladefläche durch Begleitpersonal,

1. Geschlossene Transporte (z.B. Fahrzeuge mit Frachtraum)

- z. B. Verschluss von Frachträumen mittels (Vorhänge-)Schloss, Zentralverriegelung oder Siegeln,

Werden nummerierte Siegel verwendet, müssen Sie nachweisen, dass der Zugang zu den Siegeln gesichert wird und die Nummern bei der Ausgabe dokumentiert werden,

1. Fahrzeuge mit Planenabdeckung

- z. B. durch Verwendung von TIR-Seilen, welche einen angemessenen Schutz für die Plane bieten und Zugang zum Inneren ausschließen müssen.

**4 SENSIBILISIERUNG UND SICHERHEITSKULTUR**

Zur Bekämpfung und Bedrohung durch Innentäterinnen und Innentäter (Insiderproblematik) haben wir geeignete interne Bestimmungen und damit zusammenhängende Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Sensibilisierung unseres Personals und zur Förderung der Sicherheitskultur ergriffen.

Hierzu haben wir Maßnahmen zur Identifizierung von Bedrohungen durch Innentäterinnen und Innentäter und Radikalisierung sowie zu deren Abwehr implementiert und Bewertungssysteme für luftsicherheitsrelevante Vorkommnisse eingeführt. Die getroffenen Maßnahmen und die Bewertungssysteme werden kontinuierlich analysiert und korrigiert.

Zuständig für die Koordinierung der Maßnahmen ist folgende Person bzw. folgende Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Bewertung eingehender Meldungen sowie die Einleitung und Koordinierung der daraus abzuleitenden Maßnahmen obliegt folgender Person bzw. folgender Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unser Personal wird im Bereich Sicherheitskultur nach den Vorgaben des Modulsystems bzw. nach den behördlich zugelassenen Schulungsprogrammen entsprechend geschult bzw. fortgebildet.

Wir haben zusätzlich eine oder mehrere der folgenden Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Förderung der Sicherheitskultur eingerichtet:

[ ]  Wir nehmen eine interne Sensibilisierung unseres Personals in

folgender Form vor:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Diese findet in folgendem Zeitabstand statt:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die interne Sensibilisierung wird wie folgt dokumentiert:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[ ]  Wir haben folgendes internes Meldesystem:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

[ ]  Sonstiges:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Förderung der Sicherheitskultur werden wie folgt dokumentiert:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zur Implementierung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheitskultur finden Sie unter: <https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/S/Schulung/icao_sec_culture_toolkit_de.html>

**5 Interne Qualitätssicherung**

[Name des Unternehmens einfügen] führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine vollständige interne Qualitätssicherung durch. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost eingehalten werden und die beschriebenen Prozesse im Sicherheitsprogramm dem aktuellen Stand entsprechen. Hierfür erstellt [Name des Unternehmens einfügen] eine interne Qualitätsprüfliste. Das Muster (Blanko-Vorlage) dieser internen Qualitätsprüfliste ist diesem Sicherheitsprogramm als Anhang beigefügt.

Folgende Inhalte müssen bei diesem internen Audit berücksichtigt werden:

* Prüfpunkte aus dem Transporteur-Sicherheitsprogramm,
* Gewichtung der einzelnen Mängel

(z. B. geringer, schwerer oder sehr schwerer Mangel),

* Verantwortlichkeiten der Mängelabstellung und Erledigungsfristen sowie
* Erledigungsvermerke.

Die ausgefüllten Qualitätsprüflisten sowie die Ergebnisse sind im Betriebsstandort aufzubewahren und auf Verlangen dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen. Eine Übersendung an das Luftfahrt-Bundesamt ist nicht erforderlich.

**6 NotfallPLAN**

[Name des Unternehmens einfügen] erstellt einen Notfallplan Dieser Plan umfasst mindestens:

* Die Vorgehensweise bei Anzeichen von Manipulation und Verdacht auf das Einbringen einer Bombe
* Die Meldekette mit den dazugehörigen Kontaktdaten (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellvertreter, Vorgesetzter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)

Der Notfallplan ist diesem Sicherheitsprogramm als Anhang beigefügt.

Der Notfallplan ist jedem Fahrer, der Luftfracht/Luftpost befördert, zur Verfügung zu stellen und von diesem mitzuführen.

**7 ERKLÄRUNG**

Gemäß § 9a Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihrer Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bestätige ich für [Name des Unternehmens einfügen], dass [Name des Unternehmens einfügen] bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/Luftpost, die im Namen von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder geschäftlichen Versender Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, die im Transporteur-Sicherheits-programm aufgeführten und vorgeschriebenen Sicherheitsverfahren einhält.

Ich akzeptiere unangekündigte Inspektionen und angekündigte Überprüfungen durch Inspektoren der zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung dieser Standards. Zu diesem Zweck stelle ich dem Luftfahrt-Bundesamt auf Anfrage die aktuelle Personal- und Fahrzeugplanung zur Verfügung. Falls die zuständige Behörde schwere Sicherheitsmängel feststellt, könnte dies zur Aufhebung meines Status als Transporteur führen.

Ich werde dem Luftfahrt-Bundesamt relevante Einzelheiten zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, falls

* die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer anderen Person übertragen wird,
* es sonstige Änderungen bei den Verfahren gibt, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben und
* das Unternehmen die Tätigkeit einstellt, keine Luftfracht/Luftpost mehr befördert oder die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften oder des Luftfahrt-Bundesamtes nicht mehr erfüllt.

Ich werde die Sicherheitsstandards gemäß Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Zulassungszeitraum aufrechterhalten.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Ort, Datum: [Ort], [Datum]

Unterschrift (Vorname und Nachname): ……………….…..……………………………………...

Unterschrift in Druckbuchstaben: [Vorname und Nachname in Druckbuchstaben]

Stellung im Unternehmen: [Stellung im Unternehmen]

(Bevollmächtigter des Antragsstellers bzw. für die Sicherheit verantwortliche Person des Betriebsstandortes)

**8 ANHÄNGE**

8.1 Interne Qualitätsprüfliste

8.2 Notfallplan

8.3 Handelsregisterauszug/ Gewerbeschein

8.4 Zuverlässigkeitsüberprüfung Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter

8.5 Schulungsnachweis Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter

8.6 Benennung Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter

 …

Hinweis:

Bitte reichen Sie alle Anhänge als einzelne elektronische Dateien ein.

**CHECKLISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN**

[ ] Handelsregisterauszug/ Gewerbeschein

[ ] Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

[ ] Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

[ ] Schulungsbescheinigungen des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters (gemäß Ziffer 11.2.5. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

[ ] Muster der internen Qualitätsprüfliste

[ ] Notfallplan

[ ] Erklärung mit Unterschrift und Datum

**aNHANG 8.1 Interne QualitätsPRÜFLISTE (Muster)**

[Name des Unternehmens einfügen] , DE/H/[XXXXX-XX], [Datum der Durchführung]

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfpunkt** | **Feststellung/** **Gewichtung** | **Erläuterung** | **Erledigung Bis (Datum)** | **Mangel abgestellt** |
| **1** | Liegt eine aktuelle Version des Transporteur-Sicherheitsprogramms mit gültigem Inhalt vor? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **2** | Verfügen alle Fahrer und das Begleitpersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Schulung? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **3** | Verfügen alle Fahrer und das Begleitpersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **4** | Bieten die Fahrzeuge, welche für den Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost genutzt werden, ein ausreichendes Sicherheitsniveau (Verschließbarkeit etc.)? |  |
| **Fahrzeugtyp** | **Kfz-Kennzeichen** |  |
| **4.1** |   |   | [ ]  | Fahrzeug ausreichend gesichert |   |  |  |
| [ ]  | es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher |   |   |  |
| [ ]  | Das Fahrzeug ist nicht sicher |   |   | Datum Unterschrift |
| **4.2** |   |   | [ ]  | Fahrzeug ausreichend gesichert |   |  |  |
| [ ]  | es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher |   |   |  |
| [ ]  | Das Fahrzeug ist nicht sicher |   |   | Datum Unterschrift |
| **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** |

**ANHANG 8.2 NOTFALLPLAN**

**NOTFALLPLAN**

 **Wesentliche Beispiele:**

* **Anzeichen für Manipulationen an Verschlüssen oder Siegeln,**
* **Beschädigte TIR-Seile,**
* **Die Luftfracht weist eine Beschädigung bzw. Manipulation auf,**
* **Ein Einbruch hat stattgefunden,**
* **Ein verdächtiger Gegenstand wird gefunden sowie**
* **Eine telefonische Bombendrohung liegt vor.**

 **Maßnahmen:**

* **Stellt der Fahrer oder das Begleitpersonal Anzeichen von Manipulation fest oder hat den Verdacht, dass eine Bombe eingebracht wurde, muss der Vorgesetzte informiert werden und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt,**
* **Sicherheitsbeauftragten oder Stellvertreter sowie Vorgesetzten informieren:**

**Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter:**

***Vorname und Nachname sowie Telefonnummer***

**Vorgesetzter:**

***Vorname und Nachname sowie Telefonnummer***

* **Ruhe bewahren und Umfeld informieren,**
* **Zuständige Leitstelle (112) alarmieren sowie**
* **Individuelle firmeninterne Regelungen beachten.**